

- die Verfolgung und Verurteilung aller Kriegsverbrecher und Verbrecher gegen die Menschlichkeit;
- die Auflösung der NSDAP, ihrer Gliederungen und Angeschlossenen Verbände;
- die Umgestaltung des deutschen politischen Lebens auf demokratischer Grundlage¹⁷.

Der Alliierte Kontrollrat erließ im Jahr 1945 drei Gesetze, die die Entnazifizierung betrafen: Das Kontrollratsgesetz Nr. 1 vom 20. September 1945 hob zahlreiche nationalsozialistische Gesetze auf. Die Auflösung der NS-Organisationen und die Beschlagnahmung ihres Vermögens wurde am 10. Oktober durch das Kontrollratsgesetz Nr. 2 gesetzlich geregelt, nachdem dies de facto bereits durch ein SHAEF-Gesetz parallel zum Vormarsch der alliierten Truppen geschehen war¹⁸. Das Kontrollratsgesetz Nr. 10, das die Bestrafung von Kriegsverbrechern und Verbrechern gegen die Menschlichkeit regelte, war das letzte Gesetz, das der Kontrollrat im Bereich der Entnazifizierung erließ. Es bildete die rechtliche Grundlage für zahlreiche Prozesse vor alliierten Militärgerichten, deren bekanntester der Prozeß vor dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg gegen die Hauptverantwortlichen des NS-Regimes war. Das Gesetz legte vier Tatbestände fest: Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und *Zugehörigkeit zu gewissen Kategorien von Verbrechervereinigungen oder Organisationen, deren verbrecherischer Charakter vom Internationalen Militärgerichtshof festgestellt worden ist*. Für eine Bestrafung sollte die Mitgliedschaft in einer verbrecherischen Organisation ausreichen¹⁹. Diese drei Kontrollratsgesetze wurden innerhalb der französischen Besatzungszone durchgeführt.

Die Planungen zur späteren Kontrollratsdirektive Nr. 24 (KR 24) begannen im September 1945. Der NADSC machte sich zunächst über die verschiedenen Entnazifizierungsverfahren und -maßnahmen in den einzelnen Besatzungszonen kundig. Gegen Ende September begann die eigentliche Planungsarbeit. Der NADSC wurde beauftragt, zwei verschiedene Direktiven zur Entnazifizierung vorzubereiten: *A directive regarding the arrest of certain Nazis to implement the last sentence of para 5, Part III, Tripartite Conference of Berlin ... A directive regarding the removal of Nazis from employment to implement Para 6, Part III*²⁰. Letztere entwickelte sich zur KR 24. Dem Ausschuß lag ein amerikanischer Entwurf vor. Sowohl die Diskussionen im NADSC als auch die Abstimmung im APSC über die KR 24 erfolgten ohne

¹⁷ Abschnitt III ("Über Deutschland"): A: "Politische Grundsätze"; Mitteilungen über die Dreimächtekonferenz von Berlin; ABI-KR Ergänzungsblatt, S. 13–20.

¹⁸ Das SHAEF-Gesetz Nr. 5 hatte dafür die rechtliche Grundlage abgegeben; AOFAA DGAP c.3306 p.115. KR-Gesetz Nr. 1 "bezüglich der Aufhebung von Nazigesetzen", 20.9.1945; KR-Gesetz Nr. 2 "bezüglich der Auflösung und Liquidierung der Naziorganisationen", 12.10.1945; Das Gesetz betraf 62 NS-Organisationen von der NSDAP über die SA, SS bis zur NSV (Anhang zum Gesetz Nr. 2); ABI-KR, S. 6ff.

¹⁹ KR-Gesetz Nr. 10 bezüglich der "Bestrafung von Personen, die sich Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen den Frieden oder gegen die Menschlichkeit schuldig gemacht haben", 20.12.1945; ABI-KR, S. 50–55 u. JO-CCFA Nr. 12 (11.1.1946), S. 84–86. Siehe das Kapitel F.1.2.

²⁰ Der erste Auftrag bezog sich auf die spätere KR-Direktive Nr. 38. DIAC/APSC/M(45)2 u. 3, 11. u. 26.9.1945; DIAC/P(45)30, 21.9.1945; AOFAA GFCC DGAA c.110 u. c.109.